

Satzung des Tennisclub Wolfsberg Pforzheim e.V.

§ 1

**Der Tennisclub Wolfsberg Pforzheim e.V. hat seinen Sitz in Pforzheim.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.**

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig für die Steuerbegünstigung an ihre Stelle tretenden Vorschriften hält.

**Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Er darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.**

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tennis Bundes, des Badischen Sportbundes e.V. und des Badischen Tennisverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

§ 4

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember.

§ 5

**Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.**

§ 6

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht.**
- b) jugendlichen Mitgliedern im Alter bis zu 18 Jahren, die an den Mitgliederversammlungen ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen dürfen.**
- c) passiven Mitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht, soweit sie 18 Jahre alt sind!**
- d) Ehrenmitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht.**

§ 7

Aktive Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins uneingeschränkt zu benutzen und an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Passive Mitglieder sind vom Spielbetrieb auf der Platzanlage ausgeschlossen, im übrigen stehen ihnen die gleichen Rechte wie aktiven Mitgliedern zu.

§ 8

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 9

Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins für sich als rechtsverbindlich an und sind verpflichtet, Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 10

Aufnahmegebühren sowie Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand hat jedoch das Recht, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag oder die Aufnahmegebühr eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1. Tod**
- 2. Austritt**
- 3. Ausschluss**

§ 12

Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Geht die schriftliche Austrittserklärung dem Verein nicht bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres zu, ist das Mitglied verpflichtet, den Beitrag für das darauf folgende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 13

Bei Minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist für die Austrittserklärung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 14

Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand/Beirat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb 14 Tagen schriftliche Berufung beim Beirat einlegen. Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Beirats kann das Mitglied den Rechtsweg beschreiten.

§ 15

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 16

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet und verwaltet.

§ 17

Der Vorstand besteht aus:

**den zwei gleichgestellten Präsidenten
dem (der) Vizepräsidenten (in) bis zu drei Personen
dem (der) Schatzmeister (in)
dem (der) Sportwart (in) bis zu drei Personen
dem (der) Jugendwart (in) bis zu drei Personen
dem (der) Schriftführer (in)
dem (der) Pressewart (in)
dem (der) Medien/Internetbeauftragter (in)
dem (der) Platz – und Gebäudemanager (in)
dem (der) Eventmanager (in)**

§ 18

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch bleibt der Vorstand nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen des Präsidenten oder der Stellvertreter ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmen der Präsidenten. Der Schatzmeister ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht

sowie eine Jahresabrechnung der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Der Kassenbericht muss vorher von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer auf die Richtigkeit hin überprüft werden.

§ 20

Die Präsidenten und die Vizepräsidenten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie leiten außerdem in gegenseitiger Unterstützung die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 21

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederlisten. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und Sitzung des Beirates hat er ein Protokoll zu führen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 22

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über Ein- und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter in Sinne des § 30 BGB befugt, die Gebühren und Beiträge einzuziehen. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen Rechenschaftsbericht. Er ist zur Vornahme und zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt. Dem Schatzmeister ist Vollmacht für die Konten des Vereins zu erteilen.

§ 23

Die Sportwarte leiten den sportlichen Ablauf.

§ 24

Die Jugendwarte leiten den Spielbetrieb der Jugend.

§ 25

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von jeweils zwei Jahren einen oder mehrere Rechnungsprüfer. Einer der Rechnungsprüfer hat die Jahresabrechnung des Schatzmeisters zu prüfen und das Ergebnis dem Vorstand mitzuteilen. Bei Beanstandungen hat der Rechnungsprüfer das Recht und die Pflicht, hierüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten, sofern bis zur Mitgliederversammlung die dem Vorstand zur Kenntnis gebrachten Beanstandungen nach Meinung des Rechnungsprüfers nicht behoben sind.

§ 26

Zur Unterstützung des Vorstandes bei wichtigen Entscheidungen besteht der Beirat. Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Als Beirat kann nur gewählt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens fünf Jahren ordentliches oder passives Mitglied im Verein ist. Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern. Vor einem Beschluss der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist der Beirat zu hören.

Im Übrigen kann der Beirat in allen Angelegenheiten, die den Verein betreffen, Beschlüsse fassen, Empfehlungen aussprechen oder den Vorstand beraten.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Der Beirat tritt auf Verlangen der Präsidenten /Vizepräsidenten oder von zwei Beiratsmitgliedern zusammen.

§27

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, kann in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.

Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Wahlen auf Zuruf sind auf Antrag zulässig, wenn keines der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder Widerspruch erhebt.

§ 28

Soweit diese Satzung nicht ein anderes Wahlverfahren vorschreibt, ist bei Wahlen gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Stimmen, deren Ungültigkeit der Präsident in der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

§ 29

Jeder Gewählte kann durch Beschluss von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung auch dann innerhalb einer Amtsperiode seines Amtes enthoben werden, wenn die Mitgliederversammlung gleichzeitig dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Neuwahl für das betreffende Vorstandsamt durchführt.

§ 30

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Geschäftsjahr statt und werden von den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Mail von der Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen. Außerdem soll/kann eine entsprechende Mitteilung in der Tagespresse erfolgen.

Die erste ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Geschäftsjahres muss folgende Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung haben:

- 1. Jahresbericht**
- 2. Rechnungsbericht und Bericht des Kassenprüfers**
- 3. Entlastung des Vorstandes**
- 4. Neuwahlen im Abstand von zwei Jahren.**

§ 31

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände der Tagesordnung beschlussfähig. Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn ein Antrag schriftlich drei Tage vor der Mitgliederversammlung den Präsidenten oder den Vizepräsidenten zugestellt wird und die Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der Stimmen die Beratung und Beschlussfassung über den Antrag genehmigt.

§ 32

Bei der Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden. Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 33

Sofern kein Zeitpunkt bestimmt wird, haben Beschlüsse sofort bindende Wirkung für den Verein. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer in einem Protokoll niedergelegt. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und von den Präsidenten oder einem Vizepräsidenten zu unterschreiben.

§ 34

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- 1. auf Beschluss des Vorstandes**
 - 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe.**
- Sie müssen innerhalb von zwei Wochen, mit genauer Angabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen werden. Außerdem soll/kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung drei Tage vorher in der Tagespresse bekannt gemacht werden.**

§ 35

Die Präsidenten und die Vizepräsidenten können in einer Mitgliederversammlung immer das Wort ergreifen, ohne Beschränkung der Redezeit. Den übrigen Mitgliedern ist in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich dazu gemeldet haben. Die Rednerliste führt der Schriftführer oder dessen Vertreter. Die Redezeit kann von den Präsidenten angemessen beschränkt werden. Ein Antragsteller erhält grundsätzlich als erster und letzter das Wort.

§ 36

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist innerhalb eines Monats nach dem Versammlungstag eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann in einfacher Mehrheit, sofern in ihr dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen sind. Wird der Verein aufgelöst, fällt sein Vermögen an die Stadt Pforzheim, die es ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeit für steuerbegünstigte, gemeinnützige oder hilfstätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 37

Der Verein haftet nicht für die Veranstaltungen und sportlichen Tätigkeiten aller Art eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§ 38

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die aufgrund dieser Satzung -gleich aus welchem Rechtsgrund- hergeleitet werden könnten, ist der Sitz des Vereins.

Pforzheim, den 6. April 2022